

Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Vergütungszahlungen an nebenberuflich tätige Chor-/Scholaleiter und Organisten sowie Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt jährlich 3.000,00 € als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

Gemäß §14 Abs. 1 SGB IV bleibt die Aufwandsentschädigung auch sozialversicherungsfrei.

Damit eine entsprechende Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung bei der Gehaltsabrechnung erfolgen kann, benötigen wir von Ihnen die nachfolgende Erklärung:

Erklärung

Mir ist bekannt, dass bei meiner Vergütung als Chor-/Scholaleiter /in, Organist/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder Kindergartenhelfer/in eine **steuerfreie** und **sozialversicherungsfreie** Aufwandsentschädigung von insgesamt jährlich 3.000,00 € berücksichtigt werden kann.

Ich erkläre, dass die Aufwandsentschädigung bei der Abrechnung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis mit

als Chor-/Scholaleiter/in, Organist/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder Kindergartenhelfer/in in Höhe von **€ 3.000,00** berücksichtigt werden soll.

Besteht Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG und Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis: **Nein** **Ja**

Wenn ja: Höhe des Betrages beim anderen Arbeitgeber: €

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen

Nachname:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in